

Erläuterungen zur Verordnung 20 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Titel und Ingress

Die Bezeichnung Verordnung 20 entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 19 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 21. September 2018, SR 831.108, AS 2018 33527).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch wird die Anpassung, d.h., der neue Wert, in einer Fussnote vermerkt.

Art. 1

(Sinkende Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende (Art. 8 AHVG), sowie der in Art. 2, 8 und 10 AHVG vorgesehene Mindestbeitrag dem Rentenindex nach Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG anzupassen. Der Bundesrat hat dieses Befugnis zuletzt am 21. September 2018 ausgeübt, indem er die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Verordnung 19 zur Anpassung der Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO verabschiedet hat. Mit der Verabschiedung dieser Verordnung wurde insbesondere die Untergrenze der sinkenden Beitragsskala von 9400 Franken auf 9500 Franken und die Obergrenze von 56 400 Franken auf 56 900 Franken erhöht.

In der Schlussabstimmung vom 28. September 2018 haben das Parlament das Bundesgesetz über die Steuerreform und Finanzierung der AHV (STAF) verabschiedet, das unter anderem vorsieht, dass der Beitragssatz in der AHV generell um 0,3 Prozent erhöht wird. Im Hinblick auf Art. 8 AHVG bedeutet die Annahme jenes Gesetzes, dass der dort festgelegte Beitragssatz von 7,8% auf 8,1% bzw. von 4,2% auf 4,35% anzupassen ist. Andererseits wollte das Parlament die unteren und oberen Grenzen der sinkenden Skala nicht anpassen. Allerdings wurde der Beschluss des Bundesrates vom 21. September 2018 betreffend Festlegung dieser Werte bei der Schlussabstimmung zum Text der STAF nur aufgrund einer unbeabsichtigten Unterlassung nicht berücksichtigt. Somit entsprechen die Beträge, die im STAF enthalten sind, denjenigen des AHVG in seiner Fassung vom 1. Januar 2018 anstelle derjenigen vom 1. Januar 2019.

Zur Behebung dieses Fehlers sollen daher die Unter- und Obergrenzen der vom Bundesrat am 21. September 2018 in Artikel 1 jener Verordnung beschlossenen sinkenden Beitragsskala übernommen werden.

Art. 2

(Mindestbeitrag für selbstständigerwerbende und nichterwerbstätige Versicherte)

Aus dem gleichen Grund wie in Artikel 1 (siehe Kommentar zu Artikel 1) muss die vom Bundesrat in seinem Beschluss vom 21. September 2018 festgelegte Einkommensgrenze in Artikel 8 Absatz 2 AHVG, die von 9300 auf 9400 Franken erhöht wurde, in Absatz 1 dieses Artikels aufgenommen werden.

Um neben der Erhöhung des Beitragssatzes durch die STAF auch die Erhöhung der Mindestbeiträge durch den Bundesratsbeschluss vom 21. September 2018 zu berücksichtigen, ist auch der

Mindestbeitrag der AHV in der obligatorischen Versicherung von 395 Franken auf 409 Franken und in der freiwilligen Versicherung von 790 Franken auf 818 Franken zu erhöhen.

Artikel 3 bis 9

Nachdem das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in der Volksabstimmung angenommen wurde, ist die Verordnung 19 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 21. September 2018 aufzuheben und durch die Verordnung 20 zu ersetzen. Der Inhalt der Artikel 3 bis 9 bleibt jedoch unverändert gegenüber den Bestimmungen der Verordnung 19.

Artikel 10

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 20 ersetzt die Verordnung 19. Leistungen oder Beiträge, die für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, werden nach den Bestimmungen der Verordnung 19 berechnet.

Artikel 11

(Inkrafttreten und Befristung)

Die Verordnung 20 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bezüglich Artikel 9 ist eine Befristung bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen. Die Befristung entspricht derjenigen, die der Bundesrat in der Änderung der EOv vom 21. September 2018 vorgesehen hat (AS 2018 3539).